

MICHAEL DENGÄ

Zurechnung

Jus Privatum

268

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 268



Michael Denga

Zurechnung

Vom Trennungsprinzip
zum Mehrebenensystem

Mohr Siebeck

Michael Denga, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft in Berlin, Paris (Maîtr. en Droit) und London (LL.M.); Promotion 2015; Assessorexamen 2016, anschließend Rechtsanwalt; 2018–2022 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2022 Habilitation; seither Lehrstuhlvertreter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
orcid.org/0000-0003-1880-8385

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 509074272 – und die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung.

ISBN 978-3-16-161614-3 / eISBN 978-3-16-161615-0

DOI 10.1628/978-3-16-161615-0

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde-Druck aus der Garamond gesetzt, in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Für Vogel, Siri und Ritter.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Vorwort

Diese Arbeit will die Zurechnung im Privat- und Unternehmensrecht systematisieren. Zu einer vertieften wie umfassenden Auseinandersetzung mit der Zurechnung hat mich der Befund motiviert, dass der Begriff der Zurechnung schon im ersten Semester wie selbstverständlich vorausgesetzt wird, gleichsam jedoch schwierigste Fragestellungen aufwirft – was sich nicht zuletzt in der juristischen Aufarbeitung der großen Wirtschaftsskandale der letzten Jahre widerspiegelt. Insbesondere der Abgleich von deutschem mit europäischem Recht zu Fragen der Zurechnung schien wegen grundsätzlich verschiedener Dogmen – Trennungsprinzip und wirtschaftliche Einheit – vielversprechend. Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Wintersemester 2021/2022 als Habilitationsschrift angenommen. Später erschienene Rechtsprechung und Literatur konnte größtenteils noch in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Entstanden ist die Schrift während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin, wo ich am Lehrstuhl von Stefan Grundmann tätig war. Ihm gilt mein besonderer Dank für die vielen Jahre Inspiration und unermüdlicher Unterstützung, auch bei der Betreuung dieser Arbeit. Als herausragender Dogmatiker und interdisziplinärer Pionier, nicht zuletzt freilich auch als europäischer Intellektueller und Humanist, ist mir Stefan Grundmann immer ein Vorbild. Ich danke weiterhin Herbert Zech für wertvolle Anregungen, brillante Einsichten in die Logik der Technikregulierung sowie für die Erstellung des Zweitgutachtens und die freundliche Aufnahme als Fellow am Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft, dessen Direktor er ist. Für ihren Rat während der Habilitationsphase danke ich außerdem herzlich Philipp Hacker, Linda Kuschel, Philipp Maume, Anne-Christin Mittwoch, Moritz Renner und Björn Steinrötter. Meine Kollegen am Lehrstuhl und im akademischen Umfeld haben alle direkt oder indirekt zum Gelingen der Habilitation beigetragen. Dafür und für ihre positive Energie bedanke ich mich insbesondere bei Nico Adrian, Frénégonde Blum, Eckhard Bremer, Henning Böttcher, Fernanda Bremenkamp, Klaas Eller, Heike Fach, David Haubner, Angela Huhn, Vincent Moori, Jan-Erik Schirmer, Arthur Winter und Zeno Wirtz.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft sowie die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung haben die Drucklegung des Buches durch ihre großzügige Förderung ermöglicht, wofür ich sehr dankbar bin. Meiner Familie und meinen Freunden danke ich von ganzem Herzen: Eure Unterstützung, Eure Geduld, Eure Wärme und Euer Witz sind mehr als lediglich kausal für meine Arbeit.

Berlin, im Juni 2022

Michael Denga

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
 <i>Einleitung</i>	 1
A. Problemstellung und Erkenntnisinteresse	1
B. Zurechnung im Unternehmensrecht	5
C. Gang und Methoden der Untersuchung	8
D. Stand der Untersuchungen	14
 <i>Teil 1: Begriff und Probleme der Zurechnung</i>	 17
Kapitel 1: Begriff der Zurechnung und Zurechnung als Regulierung	19
A. Undifferenzierter Begriffsgebrauch	19
B. Proprium der Zurechnung	25
C. Zurechnung als Regulierung	36
 <i>Teil 2: Zurechnung im positiven Recht</i>	 43
Kapitel 2: Zurechnung im allgemeinen Privatrecht	45
A. Recht der Willenserklärungen	45
B. Haftungsrecht	70
C. Bereicherungsrecht	106
D. Sachenrecht	119
E. Subjektive Merkmale – „Wissenszurechnung“	129
Kapitel 3: Zurechnung in Zentralgebieten des Unternehmens- privatrechts	143
A. Grundfragen der Zurechnung im Unternehmensrecht	143

B. Komplexe Vertragsbeziehungen	153
C. Konzernrecht	194
D. Kapitalmarktrecht	232
E. Geistiges Eigentum	262
<i>Teil 3: Systematisierung der Zurechnung</i>	<i>295</i>
Kapitel 4: Wertungen und Strukturen der Zurechnung	297
A. Zurechnungsinstrumente	297
B. Zentrale Wertungen der Drittzurechnung	307
C. Einwirkung des Europarechts auf die Zurechnungsdogmatik . . .	322
Kapitel 5: Legitimität der Zurechnung	337
A. Die Legitimitätsfrage	337
B. Zurechnung als Grundrechtseingriff	340
C. Legitimitätsfilter der Zurechnung	351
<i>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse</i>	<i>361</i>
Literaturverzeichnis	377
Sachverzeichnis	439

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
<i>Einleitung</i>	1
A. Problemstellung und Erkenntnisinteresse	1
B. Zurechnung im Unternehmensrecht	5
C. Gang und Methoden der Untersuchung	8
I. Rechtsdogmatische Arbeit	8
II. Rechtspositiver Ausgangspunkt und Struktur	9
III. Methoden	10
IV. Bedeutung der Systembildung	11
D. Stand der Untersuchungen	14
<i>Teil 1: Begriff und Probleme der Zurechnung</i>	17
Kapitel 1: Begriff der Zurechnung und Zurechnung als Regulierung	19
A. Undifferenzierter Begriffsgebrauch	19
I. Paralleldiskurse im Recht	19
1. Dominanz des Strafrechts	19
2. Weitere Ansätze	21
II. Diffuser Zurechnungsbegriff des Privatrechts	22
1. Weit gestreute Anknüpfungspunkte	22
2. Vielzahl von Umschreibungen	23
3. Rechtspolitische Aufladung	24
B. Proprium der Zurechnung	25
I. Abgrenzung zur Kausalität	25
1. Kausalität als Minimalvoraussetzung der Zurechnung	25
2. Metaphysische Aufladung der Kausalität	26
II. Zurechnungsbegriff nach Kelsen	27

1. Verortung der Zurechnungslehre Kelsens	27
2. Normativität der Zurechnung	28
3. Zurechnung von Rechtsfolgen	30
4. Zurechnung zu normativen Endpunkten	31
5. Besondere Eignung des Kelsenschen Ansatzes	33
C. Zurechnung als Regulierung	36
I. Metamorphose des Privatrechts	36
II. Regulierungscharakter von Zurechnung im Privatrecht	40
<i>Teil 2: Zurechnung im positiven Recht</i>	<i>43</i>
Kapitel 2: Zurechnung im allgemeinen Privatrecht	45
A. Recht der Willenserklärungen	45
I. Privatautonomie als erster Zurechnungsgrund	45
1. Privatrechtsgesellschaft	45
2. Zentralinstrument Willenserklärung	47
II. Zuordnung von Rechtsverhältnissen durch Vertrag	49
1. Ausdrückliche Ordnung von Rechtsverhältnissen durch Vertrag	49
2. Konkludente Ordnung mehrpoliger Rechtsverhältnisse durch Vertrag	50
III. Grenzen der privatautonomen Zuordnungsgestaltung	54
1. Gesetzliche Grenzen privater Zuordnung	54
2. Keine Verträge zu Lasten Dritter	55
a) Zulässige Begünstigungen	55
b) Verbotene Rechtsnachteile	56
c) Zulässige Belastungen	57
d) Wertungen	58
3. Gemeinschaftsschutz	58
4. Haftungsbeschränkungen mit Drittbezug	61
IV. Handeln für andere	63
1. Rechtsgeschäftliche Stellvertretung	63
a) Allgemeines	63
b) Vertretungsmacht	64
c) Offenkundigkeit	66
2. Weitere Modi der Stellvertretung	67
a) Rechtserhebliche Handlungen nicht rechtsgeschäftlicher Art	67
b) Mittelbare Stellvertretung	68
V. Zusammenfassung für das Recht der Willenserklärungen	69

B. Haftungsrecht	70
I. Begriff und Abgrenzung des Haftungsrechts	70
II. Mehrpersonenverhältnisse im Haftungsrecht	72
III. Ökonomik als monistisches Zurechnungsprinzip?	73
1. Grunderwägungen	73
2. Kritik	75
3. Ethik als traditionelle Hauptbegründung des Haftungsrechts	75
IV. Zentrale Zurechnungsnormen	77
1. Reihenfolge der Untersuchung	77
2. § 278 BGB	77
a) Anwendungsbereich und Wirkung	77
b) Zu Grunde liegende Wertungen	78
aa) Ethik	79
bb) Ökonomik	80
cc) Voluntarismus	81
dd) Zusammenfassende Betrachtung	82
3. § 831 BGB	83
a) Anwendungsbereich und Wirkung	83
b) Zu Grunde liegende Wertungen	84
4. §§ 31, 89 BGB	85
a) Anwendungsbereich und Wirkung	85
b) Zu Grunde liegende Wertungen	87
5. § 830 BGB (mit § 840 BGB)	89
a) Anwendungsbereich und Wirkung	89
b) Zu Grunde liegende Wertungen	90
V. Überlagerung der Spezialnormen durch Organisations- pflichten	91
1. Ausweitung der Sorgfaltspflichten im Haftungsrecht	92
2. Organisationspflichten der Arbeitsteilung	93
3. Das Dogma des Rechtsträgerprinzips	95
4. Dogmatik der Störerhaftung	98
VI. Multikausales Großgeschehen	101
1. Volle Haftung jedes Beteiligten	101
a) Keine causa proxima	101
b) Wertungsprobleme	102
2. Normativer Zurechnungsausschluss	102
a) Konkrete Sorgfaltspflichten	102
b) Herausforderungsfälle	103
c) Proportionalhaftung?	104
VII. Zusammenfassung zur Drittzurechnung im Haftungsrecht	105

C. Bereicherungsrecht	106
I. Funktion und Grundgedanken	106
II. Mehrpersonenverhältnisse im Bereicherungsrecht	107
1. Mehrpersonenverhältnisse als Problem der Drittzurechnung	107
2. Überblick und Systematisierung	108
III. Zentrale Zurechnungsnormen	109
1. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB	109
a) Anwendungsbereich	109
b) Zu Grunde liegende Wertungen	110
2. § 822 BGB	111
a) Anwendungsbereich	111
b) Zu Grunde liegende Wertungen	111
IV. Zurechnung durch den Leistungsbegriff	112
1. Leistungsketten	112
2. Anweisungsfälle	113
3. Leistung auf fremde Schuld	115
4. Zession	116
5. Leistungsversprechen an Dritte	116
V. Zusammenfassung zu den Zurechnungswertungen des Bereicherungsrechts	117
D. Sachenrecht	119
I. Funktion und Grundgedanken	119
II. Mehrpersonenverhältnisse im Sachenrecht	122
1. Besitzverhältnisse	122
2. Eigentumsverhältnisse	125
a) Rechtsgeschäftlicher und gutgläubiger Erwerb	125
b) Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	126
III. Ergebnis zur Zurechnung im Sachenrecht	129
E. Subjektive Merkmale – „Wissenszurechnung“	129
I. Grundlagen	129
II. Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 166 BGB	132
1. Von der Suche nach „Repräsentanten“ zu Wissens- organisationspflichten	132
2. Modell der Risikozuweisung unter § 166 BGB	134
3. Exkulpationsmöglichkeiten und Ausnahmen?	137
III. Ausweitung des Wissensbegriffs als Zurechnungsobjekt	138
IV. Zusammenfassung zur Wissenszurechnung	140

Kapitel 3: Zurechnung in Zentralgebieten des Unternehmensprivatrechts	143
A. Grundfragen der Zurechnung im Unternehmensrecht	143
I. Allgemeine Grundsätze als Leitlinien der Zurechnung	143
1. Schnelligkeit und Sicherheit des Handelsrechts	144
2. Balance zwischen Ermöglichung und Konfliktausgleich im Gesellschaftsrecht	145
II. Die Begründung künstlicher Rechtsträger als Zurechnungsentscheidung	146
1. Rechtsfähigkeit und Vermögen als wechselbezügliche Kategorien	147
2. Die Anerkennung künstlicher Rechtsträger als Wertungsfrage	147
3. Die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften im Spektrum kollektiver Vermögensbindung	148
III. Stellvertretung im Unternehmensverkehr	149
1. Besondere Arten der Vollmacht	149
2. Offenkundigkeit beim „unternehmensbezogenen Rechtsgeschäft“	150
3. Organschaftliche Stellvertretung	151
IV. Zusammenfassung der Grundfragen unternehmensrechtlicher Zurechnung	152
B. Komplexe Vertragsbeziehungen	153
I. Komplexe Vertragsstrukturen als Hybride zwischen Markt und Organisation	153
1. Untersuchungsgegenstand und Zurechnungsfragen	153
2. Interdisziplinäre Theorie komplexer Vertragsstrukturen	154
a) Relevanz für die Zurechnung?	154
b) Institutionenökonomik	155
c) Unternehmenssoziologie	158
d) Ein Recht der Vertragsnetze?	159
II. Risikoallokation in Zulieferverhältnissen	161
1. Konstruktion und zentrale Fragen	161
2. Zurechnung bei der Produkthaftung	162
a) Zweispuriges System	162
b) Rollenverteilung der Produkthaftung	164
c) Einheitliche Zurechnung über den Sorgfaltsbegriff	165
d) Besonderheiten bei KI-Systemen	168
3. Zurechnung bei illegaler Endnutzung	171
a) Problemlage und dogmatische Ansätze	171

b) Bewertung nach unternehmenssoziologischen Erkenntnissen	172
c) Wertungen hinter dem Erkennbarkeitsmaßstab	174
III. Lieferketten	174
1. Ein Sonderfall des Zuliefervertrags	174
a) Diverse Komponenten der Komplexität	174
b) Durchbildung im Mehrebenensystem	175
2. Organisationspflichten über das Unternehmen hinaus?	176
a) Berichtspflichten unter der CSR-Richtlinie	176
b) Neue Pflichten unter dem Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz	178
3. Ethik als Zurechnungsgrund	179
IV. Digitale Plattformen	180
1. Ökonomik des Plattformmodells	180
2. AGB-Organisationen	183
3. Vom Intermediärsprivileg zur spezifischen Inpflicht- nahme für Inhalte	186
a) Mithaftung für Nutzer?	186
b) Intermediärsprivileg	187
c) Relativierung des Intermediärsprivilegs im geistigen Eigentum	188
d) Prozedurale Regulierung von Nutzerkonflikten	189
4. Zurechnung durch Grundrechtsbindung	191
V. Zusammenfassung zur Zurechnung in komplexen Vertragsbeziehungen	193
C. Konzernrecht	194
I. Das Konzernverhältnis und dessen Auswirkungen im Überblick	194
1. Begriff und Regelungsvektoren des Konzernrechts	194
2. Ökonomik des Konzerns	197
3. Verfassungsmäßige Legitimation des Konzerns unter der Organisationsfreiheit	198
II. Insbesondere: keine „Konzernhaftung“	201
III. Europarechtliche Konsolidierung des Konzernrechts	203
1. Europäische Unternehmensregulierung ohne Trennungsprinzip	203
2. Wettbewerbsrecht	205
a) Wirkung, Anwendungsbereich und Bedeutung	205
b) Wettbewerbsrechtlicher Unternehmensbegriff	206
c) Zu Grunde liegende Wertungen	209
3. Related Party Transactions	212

a) Wirkung, Anwendungsbereich und Bedeutung	212
b) Zurechnungswertungen	214
4. Übernahmestatbestände	215
a) Wirkung, Anwendungsbereich	215
b) Zurechnungswertungen	216
5. Datenschutzrecht	216
a) Datenschutz als Zurechnungsproblem des Unternehmensrechts	216
b) Verantwortlichkeit als Schlüsselkonzept datenschutz- rechtlicher Pflichtenordnung	218
c) Trennungsprinzip für die Primärpflichten der Datenverarbeitung im Konzern	219
d) Eigene Kategorien für Verarbeitung in Mehrpersonen- verhältnissen	221
e) Gesamtschuldnerische Sekundärhaftung der Konzernmutter	223
f) Haftung für Mitarbeiter und Organe	226
g) Zurechnungswertungen des Datenschutzrechts	229
IV. Zusammenfassung zur Zurechnung im Konzernrecht	232
D. Kapitalmarktrecht	232
I. Regelungsrahmen	232
1. Funktionen des Kapitalmarkts	233
2. Ziele und zurechnungsrelevante Vektoren des Kapital- marktrechts	235
II. Prospekthaftung	236
1. Spezifische Regelungsgedanken des Prospektrechts	236
2. Zurechnungsprobleme der Prospekthaftung	237
a) Prospekthaftung im Mehrebenensystem	237
b) Prospekthaftung in Mehrpersonenkonstellationen	239
3. Zusammenfassung zur Zurechnung bei der Prospekthaftung	242
III. EU-Marktmissbrauchs-Verordnung	242
1. Regulierungsansätze der EU-Marktmissbrauchs- Verordnung	242
2. Insiderhandel	245
a) Spezifische Ratio	245
b) Zurechnungswertungen	246
3. Ad-hoc Publizität	250
a) Wirkung, Anwendungsbereich und Bedeutung	250
b) Zurechnungsfragen	251
4. Marktmanipulation	254

a) Wirkung, Anwendungsbereich und Bedeutung	254
b) Zurechnungsfragen	255
5. Zusammenfassung zur Zurechnung unter der EU-Marktmisbrauchs-Verordnung	257
IV. Konzernorganisationspflichten für Kreditinstitute	258
1. Regelungsrahmen des Finanzmarktaufsichtsrechts	258
2. Zurechnungsmodell des Kapitalmarkt- organisationsrechts	259
V. Zusammenfassung zur Zurechnung im Kapitalmarktrecht	261
E. Geistiges Eigentum	262
I. Regelungsrahmen und Leitideen	263
II. Originärer Rechtserwerb	266
1. Urheberrechte	266
a) Schöpferprinzip des Urheberrechts	266
b) Urheberrechtliche Schöpfungen im Kooperations- verhältnis	270
c) Ungeschützte Hilfstätigkeiten	274
d) Schöpfungen im Subordinationsverhältnis	275
e) Einsatz künstlicher Intelligenz	276
2. Verwandte Schutzrechte	277
a) Grundstrukturen	277
b) Mehrpersonenverhältnisse	278
3. Registerrechte	280
a) Allgemeine Funktionslogik	280
b) Zurechnungswertungen einzelner Registerrechte	281
III. Nutzungen	284
1. Vielfalt und Einheit der Nutzungsdogmatik	284
2. Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und Markenrechte	285
a) Verletzer	285
b) Störer	286
c) Besonderheiten im Markenrecht	287
3. Patentrecht	288
a) Nutzungskonzept des Patentrechts	288
b) Mehrpersonenverhältnisse	289
4. Lauterkeitsrechtlicher Leistungsschutz	290
a) Allgemeine Funktionslogik	290
b) Zurechnung über normative Begriffe	291
IV. Zusammenfassung zum Recht des geistigen Eigentums	292

<i>Teil 3: Systematisierung der Zurechnung</i>	295
Kapitel 4: Wertungen und Strukturen der Zurechnung	297
A. Zurechnungsinstrumente	297
I. Keine Offenkundigkeit der Zurechnungsfunktion	297
II. Tatbestandliche Begriffe	298
1. Wissensbegriff der Wissenszurechnung	298
2. Bereicherungsrechtlicher Leistungsbegriff	299
3. Kartellrechtlicher Unternehmensbegriff	299
III. Subjektqualität	300
1. Begründung der Rechtsträgerschaft	300
2. Haftungsrecht	301
a) Leitbilder von Täterschaft und Teilnahme	301
b) Täter und Störer im Deliktsrecht	301
3. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	302
4. Begründung von Rechtspositionen – „positive Zurechnung“	303
IV. Offene Überleitungsnormen der Arbeitsteilung	303
1. Stellvertretung	303
2. Spektrum der Haftungsüberleitungen	303
V. Pflichtenbegründung	304
1. Sorgfaltspflichten	304
2. Informationsgenerierungspflichten	305
a) Wissensorganisation im BGB	305
b) Wissensorganisationspflicht im europäischen Kapital- marktrecht	306
VI. Zusammenhänge und Differenzen	307
B. Zentrale Wertungen der Drittzurechnung	307
I. Triptychon der Wertungsklassen	308
1. Privatautonomie	308
a) Grundwertung der Zurechnung im Privatrecht	308
b) Privatautonomie als „Antiprinzip“ exogener Zurechnung	309
2. Ethik	311
a) Ambivalente Rolle der Ethik im Recht	311
b) Unternehmensethik für ein Unternehmensprivatrecht	313
3. Ökonomik	315
4. Wertungspluralismus	316
II. Rechtsgehalt der Zurechnungswertungen	317
1. Unklarer Rechtsgehalt von Wertungen	318
a) Feststellung maßgeblicher Wertungen	318

b) Rechtliche Unbestimmtheit außerrechtlicher Wertungen	318
2. Von Werten zu Rechtsprinzipien	319
a) Wirkung von Werten als Rechtsprinzipien	319
b) Probleme des Prinzipiendiskurses	321
C. Einwirkung des Europarechts auf die Zurechnungsdogmatik . .	322
I. Das Mehrebenensystem des Europäischen Privatrechts . . .	323
1. Negative und positive Integration	323
2. Allgemeine Funktionsgrundsätze des Europarechts . . .	324
a) Effet utile	324
b) Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz	326
c) Fehlerregime der Richtlinienumsetzung	327
II. Spezifische Zurechnungsregeln des Europarechts	328
1. Vorrang europäischer Zurechnungsregeln in Sondergebieten	328
2. Zurückdrängung des Trennungsprinzips	328
3. Ausweitung der Haftung für Personal und Dritte	329
III. Zurechnungsdogmatik im Mehrebenensystem	331
1. Systematische Auslegung im Europarecht	331
a) „Inter-Instrumental-Interpretation“	331
b) Anwendung des Mehrebenensystems	333
2. Risiko der Politisierung	335
Kapitel 5: Legitimität der Zurechnung	337
A. Die Legitimitätsfrage	337
I. Legitimitätsmaßstäbe als Mittel im Diskurs der Rechtsquellen	337
II. Legitimitätsprobleme als Regulierungsprobleme	338
B. Zurechnung als Grundrechtseingriff	340
I. Grundrechtsschutz gegen Privatrecht	340
1. Deutsches Privatrecht	340
2. Privatrecht im Anwendungsbereich der Europäischen Grundrechtecharta	341
3. Privatrecht im Anwendungsbereich der Grundfreiheiten	344
4. Konvergenz der Schutzordnungen	344
II. Betroffene Rechtspositionen im Unternehmensrecht	346
1. Grundrechte	346
a) Eigentum, mit Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	346
b) Insbesondere: Organisationsfreiheit	347

2. Grundfreiheiten	347
III. Eingriffscharakter von Regulierung	348
1. Privatrechtlicher Rechtfertigungszwang für Freiheits- beschränkungen	348
2. Rechtfertigungszwang für Grundrechts- beschränkungen	349
3. Rechtfertigungszwang für Grundfreiheiten- beschränkungen	350
C. Legitimitätsfilter der Zurechnung	351
I. Freier Wille	351
II. Angemessener Grundrechtseingriff	352
1. Rechtssicherheit, insbesondere Vorhersehbarkeit der Zurechnung	353
2. Legitime Ziele der Zurechnung	354
3. Geeignetheit und Erforderlichkeit	355
4. Verhältnismäßigkeit der Zurechnung – Praktische Konkordanz	356
a) Abwägung	356
b) Vorgaben der Grundfreiheitenrechtsprechung	357
c) Probleme und Vorzüge der Abwägungsmethode	358
<i>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse</i>	361
Literaturverzeichnis	377
Sachverzeichnis	439

Einleitung

A. Problemstellung und Erkenntnisinteresse

Das Institut der Zurechnung ist im deutschen und europäischen Privatrecht eine zentrale, allerdings unbestimmte Rechtsfigur. Der Begriff hat für wesentliche Rechtsfragen eine Schlüsselfunktion – von der Eigentumsbegründung über die Zuordnung geistiger Schöpfungen, den Vertragsschluss bis hin zur Deliktshaftung. Trotz seiner Allgegenwärtigkeit im Recht ist er bislang nicht kohärent durchbildet.¹ Die gesetzlichen Anknüpfungspunkte der Zurechnung sind in Relation zum breiten Anwendungsgebiet und ihrer herausragenden Bedeutung schmal. Eine einheitliche abstrakt-generelle Regelung fehlt, das BGB erwähnt den Begriff der Zurechnung nur an einer einzigen Stelle (und dies lediglich in der amtlichen Überschrift von § 166). Diese positivrechtliche² Stille verursacht vielfältige Auslegungs- und Anwendungsprobleme,³ die vom rechtswissenschaftlichen Diskurs obschon intensiv, stets nur fragmentiert adressiert werden. Die bereichsspezifische Dogmatik und Versuche einer Begriffsbestimmung sind vielfältig, zumeist allerdings einer Kasuistik völlig untergeordnet. Selbst im Schadensersatzrecht, das die Zurechnung am prominentesten behandelt, wird ein „chaotisches Durcheinander“ der Zurechnungstheorie konstatiert.⁴

Es fehlt bei der Zurechnung insgesamt, und insbesondere bei der Zurechnung in Bezug zu Dritten, eine zusammenfassende wissenschaftliche Betrachtung und Bestandsaufnahme. Das Tableau ist unübersichtlich. Dennoch wird Zurechnung vielfach wie selbstverständlich als stehender Rechtsbegriff verwendet.⁵

¹ So schon *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 468 f.

² Zum Begriff des positiven Rechts, vgl. etwa *Larenz*, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1. Aufl. 1967, S. 48; zum Positivismus *ders.*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 36 ff.

³ So auch *Buck*, Wissen und Juristische Person, 2001, S. 5.

⁴ So für das Deliktsrecht: *Gottwald*, Kausalität und Zurechnung, Karlsruher Forum, 1986, S. 3; auf diesen rekurrend: *Waldkirch*, Zufall und Zurechnung im Haftungsrecht, 2018, S. 1; siehe aber die Stringenz in der Konzeption der Rechtsprechung, *Grüneberg/Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl. 2022, Vorb. § 249 Rn. 24 ff.; A. A. allerdings *Schmidt*, Einhundert Jahre Verbandstheorie im Privatrecht, 1987, S. 20; Bereits im römischen Recht war allerdings die Zurechnung des Verhaltens Dritter heterogen begründet, m. w. N. *Tröger*, Arbeitsteilung und Vertrag, 2012, S. 79.

⁵ Kritisch zuletzt, statt vieler: *Liebscher*, ZIP 2019, 1837; s. a. *Zech*, FS Schack (i. E.).

In der neueren Literatur wird der grundsätzliche Definitions-mangel zwar immer wieder betont,⁶ und werden auch für verschiedene Rechtsprobleme einzelne Theorien formuliert – der grundlegende Mangel fehlender Einheitlichkeit bleibt jedoch ungelöst.⁷ Die Betrachtung einzelner Themenkomplexe und ihrer spezifischen Wertungen bleibt unentbehrlich; sie sollte freilich um einen entschiedenen „Schritt zurück“ ergänzt werden, der das System der Zurechnung auf einer höheren Abstraktionsebene würdigt. Die vorliegende Arbeit zielt gerade auf die systematisierende Ordnung der Zurechnungsdogmatik ab.

Dabei geht es nicht um eine selbstzweckliche akademische Übung – denn in Anbetracht der großen Relevanz von Zurechnung sind durch eine Systembildung Gewinne insbesondere bei der Vorhersehbarkeit und Fortentwicklung des Rechts zu erwarten. Ob und wie die hier gefundenen systematischen Wertungen, insbesondere der abzuleitende Legitimitätsfilter im Einzelnen wirken können, soll dann ein weiteres Forschungsfeld erschließen. Mehrwert der Arbeit soll jedenfalls sein, den doppelten Charakter von Zurechnung als Belastung und Begünstigung in den Kontext des gesamten Privatrechtssystems zu rücken, und damit auch die Regeln und Grenzen der Zurechnung, die bisweilen verschwimmen, einer Konkretisierung zuzuführen.

Besonders im Unternehmensrecht⁸ bereitet die Zurechnung erhebliche Probleme, zumal in europarechtlich determinierten Kerngebieten wie dem Datenschutz- und Wettbewerbsrecht. Wegen der Leitfunktion der Wirtschaft im weiteren und des Unternehmensrechts im konkreten Sinne, für die Gesellschaft allgemein und das Recht im Besonderen,⁹ soll hier vor allem das Unternehmensrecht betrachtet werden. Eine weitere Einschränkung folgt aus der besonderen Dynamik des Unternehmensrechts: die zunehmende „Diffusion“ von Unternehmen, nach innen und außen, rechtfertigt die besondere Fokussierung auf die Fragen der Zurechnung zwischen Rechtsträgern. Wenn der Unternehmensbegriff immer diffuser wird, so sind davor auch die Beziehungen zwischen den

⁶ Vgl. etwa *Buck*, Wissen und Juristische Person, 2001, S., 2001, S. 106 ff.; *Waldkirch*, Zufall und Zurechnung im Haftungsrecht, 2018, S. 1 ff.; vor allem wird *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 469 zitiert.

⁷ Eine Ausnahme ist wohl die Arbeit von *Waldkirch*, *ibid.*, die allerdings eben auf das Deliktsrecht beschränkt ist.

⁸ Zur Begriffsbestimmung und der Teilkongruenz mit dem Handels- und Gesellschaftsrecht, vgl. *Canaris*, Handelsrecht, 24. Aufl. 2006, § 1 Rn. 14 ff.; *K. Schmidt*, Handelsrecht, 6. Aufl. 2014, § 1 Rn. 70 ff. m. w. N.; vgl. auch *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 477. Zur Frage, inwieweit das Handelsrecht gegenüber dem Privatrecht eigenständig ist, vgl. einerseits (dafür) *K. Schmidt*, *ibid.* § 3; andererseits (dagegen) *Canaris*, *ibid.*, § 1 Rn. 22, 30 ff., 47.

⁹ Zur Wirtschaft als Grundlage der Gesellschaft und des Rechts, *Mestmäcker*, Europäische Prüfsteine der Herrschaft und des Rechts, 2016, S. 149 ff.; Grundlegend *Böhm*, ORDO 17 (1966), 75–151. Dieses Verständnis ist keineswegs allein „liberaler“ Prägung, sondern etwa auch schon bei *Max Weber* angelegt, Wirtschaft und Gesellschaft, 1. Auflage 1921, S. 181 ff.

Rechtsträgern betroffen.¹⁰ Daher soll der Schwerpunkt der hiesigen Betrachtung auf der Drittzurechnung liegen – auf der Zuordnung von in und durch Dritte verwirklichten Rechten und Pflichten. „Für Dritte ist grundsätzlich nicht einzustehen“¹¹ – dieser vermeintlich allgemeingültige Grundsatz ist genauso klärungsbedürftig wie seine Ausnahmen. Genau herauszuarbeiten ist, wie Drittzurechnung als Belastung wirkt und einzuhegen ist.

Die Zurechnung des rechtlich erheblichen Verhaltens Dritter muss für die Zurechnungssubjekte mindestens an allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen zu messen und insbesondere vorhersehbar sein. Die gegenwärtige Begriffsunschärfe bei der Zurechnung erschwert indes gerade die Vorhersehbarkeit und öffnet, ganz im Gegenteil, ein Einfallstor für rechtspolitische Wertungen.¹² Wo die Unschärfe des Zurechnungsbegriffs allein schon zu unvorhersehbaren und damit unverhältnismäßigen Ergebnissen führen kann, ist die Fehleranfälligkeit in einem politisch geladenen Kontext noch viel größer. Gerade bei der Zurechnung von Verantwortlichkeit für komplexe, arbeitsteilige Geschehen, ist dies ein misslicher Zustand. Die Suche nach Maß und Grenzen von Zurechnung wird damit umso akuter. Sie muss sich an der Rechtsdogmatik orientieren, die Stabilität und Vorhersehbarkeit gewährleistet und widersprüchliche Ergebnisse verhindert.¹³

Prüfstein sollen wesentliche Probleme des Unternehmensrechts sein, insbesondere die Abgrenzung von Verbänden zu Organisationen und deren Beziehungen zu verschiedenen Kategorien von „Dritten“ – von Organen und Angestellten über Erfüllungsgehilfen zu Dienstleistern und Zulieferern. Die rechtlichen Kategorien von Zurechnung, Auslegung, Pflichtenbegründung und Rechtsträgerschaft stehen dabei in einer Wechselwirkung, die bislang nur unzureichend untersucht wurde. Es sind hingegen vermehrt Tendenzen einer „Gesamtbetrachtung“ von komplexen Transaktionen zu beobachten, ein Ansatz von gewisser Radikalität, der hier kritisch gewürdigt wird.

Die Diffusionsproblematik in Unternehmensnetzwerken und die damit verbundene Frage nach einer Einstandspflicht für Dritte wird regelmäßig be-

¹⁰ Das Konzept der Diffusion ist insbesondere vom Unternehmenssoziologen *Stefan Kühl* ausgearbeitet und ist durchaus auch im Unternehmensrecht fruchtbar, vgl. *Kühl*, Wenn die Affen den Zoo regieren, 2. Aufl., 1995, S. 45 ff., 82 ff.; mit einem vergleichbaren systemtheoretischen Ansatz *Teubner*, ZGR 1991, 189; *ders.*, Netzwerk als Vertragsverbund, 2004. Aus einem systemischen Ansatz folgen freilich auch erhebliche Unschärfen, was die Rolle der Rechtsdogmatik hervorhebt, dazu noch unten Kapitel 1., A., II.

¹¹ *Canaris*, Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 468; dazu auch *Larenz*, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1967, S. 77 ff.; siehe für die Figur des Repräsentanten, *Lehmann*, r+s 2019, 361.

¹² Kritisch auch *Di Fabio*, JZ 2020, 1073; *Liebscher*, ZIP 2019, 1837. Exemplarisch für eine rechtspolitische Invasion: *Beck*, Gegengifte: Die organisierte Unverantwortlichkeit, 1988, S. 220 ff.

¹³ Dazu *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 12. Aufl. 2022, § 20.

schränkt auf Schadensersatzansprüche in Fällen offenkundiger Überspannung rechtlicher Konstruktion diskutiert – wenn trotz wirtschaftlicher Organisationszugehörigkeit auf die rechtlichen Haftungsgrenzen des Unternehmens verwiesen wird. In der Tat sind hier zwei zentrale Fälle der Rechtspolitik zu verorten: die Plattformhaftung als Beispiel der Außendiffusion des Unternehmens, der Dieselskandal als Beispiel für die Innendiffusion des Unternehmens. In beiden Fällen steht die Verantwortlichkeit des Unternehmenskerns für das Verhalten anderer Rechtsträger – hier der Plattformnutzer, dort der Mitarbeiter oder anderer Unternehmen – im Fokus. Die Kooperation im Mehrpersonenverhältnis – „die Arbeitsteilung“¹⁴ – stellt allerdings über die Haftung hinaus vielfältige Rechtsprobleme, etwa hinsichtlich der Zuordnung von Vermögen und Eigentumspositionen, also *a priori* „positiv“ empfundener Positionen. Zurechnung insgesamt, nicht Schadensersatzansprüche oder Haftung allein, stellt den Kern der Fragestellungen in diffusen Unternehmensstrukturen dar, ob es um Menschenrechtsverletzungen durch Konzerntochterunternehmen in Schwellenländern geht,¹⁵ oder die Zurechnung von Assets bei der Bewertung im Zuge von M&A-Transaktionen, das Erreichen von Beteiligungsschwellen bei der Frage nach Übernahmepflichten nach Art. 5 der Übernahme-RL oder – schlicht – die Steuerlast.¹⁶ Auch bei dem innovativen Instrument der nichtfinanziellen Berichtspflichten unter der Richtlinie zur Corporate Social Responsibility (CSR-RL)¹⁷ ist die Zuordnung von unterschiedlichen Organisationseinheiten zu einem Unternehmen entscheidend – und die Kriterien hierfür noch nicht hinreichend geklärt.¹⁸

Der erhoffte wissenschaftliche wie praktische Mehrwert der Analyse soll aus einer weitgehenden Gesamtschau der wichtigsten Zurechnungstatbestände im positiven Unternehmensrecht folgen. Es sollen nicht mehr allein isolierte Zu-

¹⁴ Ein durchaus altes, schon von Platon bearbeitetes Konzept *Plato: The Republic*, translated by H. D. P. Lee (Penguin Books, London 1955), Part II, §§ 1–2, S. 102–8 (Book II, 369–73); an der Schwelle zum 20. Jahrhundert maßgeblich dann die Arbeiten von *Simmel*, Über soziale Differenzierung, 1890 und *Durkheim*, De la division du travail social, 1893. Vgl. auch das prominente Beispiel der arbeitsteiligen Herstellung von Stecknadeln bei *Smith*, An Inquiry into the Nature and Causes of The Wealth of Nations, Campbell/Skinner/Todd (Hrsg.), Glasgow Edition, Bd. 1, 1976, I.i. Rdnr. 3., S. 14f.

¹⁵ Vgl. etwa *Renner/Hesselbarth*, in: Krajewski (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen, 2017, S. 51.

¹⁶ Tatsächlich scheint das Steuerrecht ein Hauptanwendungsgebiet der Zurechnung zu sein – vgl. § 246 Abs. 1 S. 2 HGB, § 39 AO.

¹⁷ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

¹⁸ Dazu *Fleischer*, AG 2017, 509, 521; *Rehbinder*, FS Baums, 2017, Band II, S. 959ff.; *Bachmann*, ZGR 2018, 231ff.; zum Begriff CSR umfassend *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, 2017, S. 54ff. und *dies.* zum Verhältnis zur Compliance, NZG 2018, 441; spezifisch zur Unklarheit des Unternehmensbegriffs, *Kolter*, RW 2019, 50.

rechnungsoperationen zwischen Rechtsträgern betrachtet, sondern diese in ihrer Verschiedenartigkeit und Vielfalt strukturell erfasst werden, etwa vom Erwerb, über Wissen und Verletzungen bis hin zum Vertragsschluss. Ziel ist es, Gemeinsamkeiten und Trennendes zu erfassen und so weit als möglich einer Systematisierung zuzuführen; verbleibende ungelöste Konflikte in Zweifelsfällen der Zurechnung können auf dieser Basis kohärenter gelöst werden.¹⁹

Gesucht wird nicht zuletzt nach Zurechnungsprinzipien als Ordnungskriterien, um die fragmentarisch entwickelten Zurechnungssätze zu prüfen und zu systematisieren. Hiermit kann die Grenzziehung zwischen Rechtsträgern im konkreten Einzelfall stringent ausgestaltet werden. Die Ordnung von Prinzipien ist freilich eines der Kernprobleme der Rechtsdogmatik. Die Betrachtung von Zurechnung im Kontext des Europäischen Mehrebenensystems²⁰ verspricht hier allerdings wichtige Orientierung. Besonders relevant scheint die angemessene Verortung der Zurechnungsregeln im europäischen Mehrebenensystem, was vor allem die Erfassung von Zurechnung auch als Grundrechts- und Grundfreiheiteneingriff erfordert. Eine Zurechnungsentscheidung gegen den Willen des Rechtssubjekts kann als staatlicher Eingriff zu werten sein; die verfassungs- und europarechtlich verbürgte Autonomie schützt grundsätzlich gegen den Zwang durch Zurechnung und konditioniert Zurechnung als staatlichen Eingriffsakt. Daraus folgt, dass Zurechnung zwingend auch ein autonomiebezogenes Konzept sein muss. In diesem Licht scheint auch ein Legitimitätsfilter für Zurechnung erstrebenswert.

B. Zurechnung im Unternehmensrecht

Zurechnung ist ein weiter Begriff, der hier noch genauer als rechtliche Kategorie zu fassen sein wird. Als dogmatische Figur kann Zurechnung allerdings auch zum multidimensionalen sowie interdisziplinären Betrachtungsgegenstand werden, der weit über das Recht hinaus analysiert werden kann – etwa in

¹⁹ Mit dem Postulat eines Zurechnungsgrunds auch *Binder*, Philosophie des Rechts, 1925, S. 722 f.; *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2016, Rn. 1325 ff.

²⁰ Zum Konzept des Mehrebenensystems, *Marks/Hooge/Blank*, Journal of Common Market Studies, Vol. 34 No. 3 (1996), 341, 346; *Scharpf*, Mehrebenenpolitik im vollendeten Binnenmarkt, Staatswissenschaft und Staatspraxis, 1994, S. 475 ff.; zur Anwendung des Konzepts auf das Privatrecht, *Joerges*, ELJ (1997–12) Vol. ELJ (1997–12) Vol. 3 (4), 378, 386 ff.; *Basedow*, in: Zimmermann/Knutel/Meincke (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik, 1999, S. 79, 92; *Metzger*, Extra legem, intra ius: Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, 2009, S. 115 ff.

den Gesellschaftswissenschaften,²¹ der Philosophie²² und der Ökonomik. Vor allem ist Zurechnung nicht nur in der Privatrechtsdogmatik relevant, sondern auch in den beiden anderen Säulen des Rechts, dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht.²³ All diese und weitere Ansätze in einer einzigen Arbeit mit tatsächlichem Mehrwert zu verfolgen, wäre nicht zu bewältigen. Gegenstand der hiesigen Arbeit soll allein Zurechnung im Privatrecht sein, mit einem besonderen Fokus auf die Drittzurechnung im Unternehmensrecht, die wegen der genannten Diffusionserscheinungen in der Unternehmensrealität große Herausforderungen an die Praxis stellt.

Es soll pragmatisch vom für das Privatrecht Wichtigen und Prägenden ausgegangen werden – für die Privatrechtsentwicklung ist es fraglos das Unternehmensleben. Wirtschaft und die mit ihr verbundenen Rechtsbeziehungen sind „die Keimzelle“ des Rechtsstaats und der bürgerlichen Gesellschaft.²⁴

Daher soll auch die Systematisierung der Zurechnung hier, im Recht der Wirtschaft, im privatrechtlichen Diskurs vor allem unter dem Begriff Unternehmensrecht behandelt,²⁵ ihren Ausgangspunkt nehmen. Die Arbeit soll bei der fragmentierten Betrachtung der Zurechnung im Unternehmensleben ansetzen und ihre Erscheinungen ordnen und systematisieren, mit dem Ziel hinreichend justiziable Verhaltensanforderungen. Den Fokus auf das Unternehmensrecht gebietet auch die besondere Bedeutung der Organisationsfreiheit der Unternehmen. Die Vorhersehbarkeit von Zurechnung ist ein bedeutsames und berechtigtes Anliegen jeglichen planmäßigen Wirtschaftens und eine Grundbedingung für die angemessene Vorsorge und Strukturierung im Unternehmen. Eine hinsichtlich der Zurechnungsfolgen wie Haftung und Eigentum optimierte Organisation unternehmerischen Betriebs ist ebenso wie die antizipierende Vorsorge der Marktgegenseite nur dann möglich, wenn sich die Verantwortungssphären verlässlich absichten lassen. Andererseits ist es durchaus Herausforderung für die Zurechnungsdogmatik, die in einer „Komplexitätsgesellschaft“²⁶ angelegten Diffusionstendenzen und Missbrauchsneigungen im Grundsatz wie in den Einzelfällen einzudämmen.

²¹ Etwa: *Beck*, Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit, 1988; *Kaufmann*, Der Ruf nach Verantwortung. Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt, 1992; *Etzioni*, Die Verantwortungsgesellschaft, Frankfurt a.M. 1999; *Shamir*, Economy and Society 37 (2008), 1.

²² Grundlegend *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785/86), Werkausgabe, Bd. VII, Frankfurt a.M. 2000, S. 45; vgl. auch bei *Di Fabio*, JZ 2020, 1073, 1074.

²³ Dazu noch unten, Kapitel 1., A., I.

²⁴ Zur Wirtschaft als Grundlage der Privatrechtsgesellschaft *Mestmäcker*, Europäische Prüfsteine der Herrschaft des Rechts, 2016, S. 149 ff. Grundlegend *Böhm*, ORDO 17 (1966), 75–15; dies ist auch bei *Max Weber* angelegt, Wirtschaft und Gesellschaft, 1. Auflage 1921, S. 181 ff.

²⁵ Zum Begriff bereits die Nachweise in Fn. 8, Einleitung.

²⁶ In Anlehnung an die „Risikogesellschaft“, die von Komplexitätssteigerungen und Steu-

Die wesentlichen Funktionen von Zurechnung im Unternehmensrecht erschließen sich besser, wenn der Problembereich zugleich sowohl eingeschränkt als auch erweitert wird: Zum einen bildet Kooperation im Mehrpersonenverhältnis eine zentrale Fragestellung des Unternehmensrechts, insbesondere im unten noch genauer darzulegenden Diffusionskontext. Die Zuordnung von Rechtsfolgen, die in und durch Dritte ausgelöst werden, soll deshalb unter dem Stichwort „Drittzurechnung“ einen Schwerpunkt der Betrachtung bilden. Drittzurechnung ist freilich kein stehender Begriff, sondern ist bislang vor allem auf die Kommentierung von §§ 2 Abs. 3 und 19 VVG beschränkt.²⁷ Diskutiert werden freilich auch in der Kommentierung zu allgemeinen Zurechnungsregeln spezifisch „Drittwirkungen“ des rechtlich relevanten Handelns einer Person, insbesondere von Boten, Gehilfen, Organen und Besitzdienern.²⁸ Damit sind letztendlich alle Dreieckskonstellationen in den Blick zu nehmen, bei denen die Zuweisung von Rechten und Pflichten problematisch ist. Anders als im Vertragsrecht, wo der mehrseitige Vertrag trotz erheblicher praktischer Relevanz lediglich ein Nischendasein fristet,²⁹ ist die segmentielle Zurechnungsdogmatik durchaus auf Mehrpersonenverhältnisse geschärft. Der Fokus soll dabei auf systembildenden Normen liegen, auf „Grundnormen“ die in der Ausbildung, der Praxis und im rechtswissenschaftlichen Diskurs wichtig sind. Besondere Teile des Unternehmensrechts sollen nach ihrer Relevanz behandelt werden, wobei sich neben dem Haftungsrecht allgemein, samt seiner postulierten Steuerungsfunktionen, das Konzernrecht aufdrängt, im Kontext einer digitalen Wirtschaft freilich auch das geistige Eigentum, das Wettbewerbsrecht und das Datenschutzrecht.³⁰ Als zentrales kapitalmarktrechtliches Instrument wirft schließlich die Marktmissbrauchsverordnung Zurechnungsfragen auf.

Eine Erweiterung soll der Analyserahmen andererseits durch ein konzeptionell weites Verständnis von Zurechnung erfahren. Die Diffusionsproblematik in Unternehmensnetzwerken und die damit verbundene Frage nach einer Einstandspflicht für Dritte wird regelmäßig nur hinsichtlich von Schadensersatzfolgen diskutiert – indem auf die rechtlichen Haftungsgrenzen des Unternehmens verwiesen wird, die in einem Spannungsverhältnis zum Faktum wirtschaftlicher Organisationszugehörigkeit stehen. Dies ist ohne Frage sehr relevant, doch tatsächlich stellt sich das Problem der Kooperation im Mehrper-

erungsverlusten geprägt ist, nach *Beck*, Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, Frankfurt a. M. 2007.

²⁷ Dazu etwa *Muschner*, in: MüKo VVG, 2. Aufl. 2016, § 2 VVG, Rn. 64–70; *Buck*, Wissen und Juristische Person, 2001, S. 145.

²⁸ MüKo-BGB/*Schubert*, 9. Aufl. 2021, § 164 Rn. 1. Zu Organen – § 31; siehe auch *Petersen*, Der Dritte im Privatrecht, 2018.

²⁹ Vgl. *Zwanzger*, Der mehrseitige Vertrag: Grundstrukturen, Vertragsschluss, Leistungsstörungen, 2013, S. 1–9.

³⁰ Dazu jeweils im Kapitel 3 unter E. (Geistiges Eigentum), C. III. 2. (Wettbewerbsrecht) und C. III. 5. (Datenschutzrecht).

sonenverhältnis genereller, namentlich auch als eines der Zuordnung von Vermögen und Eigentum, das heißt a priori „positiv“ empfundener Positionen. Dies wird etwa bei der gemeinschaftlichen Schaffung immaterieller Werke, wie Software oder „Content“, relevant.³¹ Zurechnung setzt umfassend die binäre Logik der Konditionalnormen von Berechtigung und Verpflichtung um. Dieses Verständnis von Zurechnung als „positiv“ und „negativ“ folgt aus seiner Normativität als Rechtsinstrument – und bedarf in der Folge noch vertiefter Begründung (dazu Kapitel 1).

C. Gang und Methoden der Untersuchung

I. Rechtsdogmatische Arbeit

Dies ist eine rechtsdogmatische Arbeit. Das geltende Recht soll Ausgangspunkt für die Analyse der Zurechnung sein. Ausgehend von den geltenden Rechtssätzen soll mit den hergebrachten Techniken der Jurisprudenz eine Systematisierung des Rechts unternommen werden,³² freilich zwingend im Kontext des Europäischen Mehrebenensystems. Zunächst ist das positive Recht zu analysieren, untergliedert in das allgemeine Privatrecht (Kapitel 2) und das besondere Unternehmensrecht (Kapitel 3). Hierbei sind die Zurechnungsnormen hinsichtlich der ihnen zu Grunde liegenden Logiken und Wertungen zu untersuchen, maßgeblich sind dabei über die grammatikalische Methode hinaus vor allem die teleologische und systematische, und, soweit es das Material hergibt, auch die historische Methode. Ein funktionaler Betrachtungsrahmen³³ erlaubt zudem in einem zweiten Schritt, die vorgefundenen Zurechnungsnormen zu systematisieren, insbesondere hinsichtlich ihrer Rolle im Europäischen Mehrebenensystem (Kapitel 4). Die Arbeit erhebt nicht den Anspruch, ein umfassendes Handbuch für die Frage der Zurechnung zu sein, sondern widmet sich der Systembildung anhand ihrer zentralen Erscheinungsformen. Die Auswahl der Zurechnungsfiguren erfolgt unter dem Gesichtspunkt ihrer dogmatischen wie praktischen Relevanz. Ziel ist es, eine Gesamtschau der Zurechnungsprinzipien zu ermöglichen, um sie auf Hintergrund der drängenden Frage nach der Legiti-

³¹ Hierzu hält § 8 UrhG eine kontroverse Lösung bereit, die eine leistungsbezogene Vergütung sicherstellt, vgl. Dreier/Schulze/Schulze, 7. Aufl. 2022, § 8 UrhG Rn. 1, 26 ff.; Thum, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht, 5. Aufl., 2019, § 8 Rn. 1 ff.; für bestimmte Werkarten sind Leistungsschutzrechte vorgesehen, die (wie § 950 BGB) eine zentralisierte Zuteilung nach dem Investmentkriterium vorsehen, etwa §§ 87a (Datenbankrecht des Investors), 94 (Recht des Filmproduzenten) UrhG.

³² Klassische Grundsäule ist hierbei Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, insbes. Kapitel 6; vgl. im interdisziplinären Kontext: Fried, Texas Law Review 60 (1981), 35.

³³ Zur funktionellen Begriffsbildung Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 482.

mität von Zurechnung in eine Gesamtlogik einzuordnen, die sich von der Grundrechts- und Grundfreiheitendogmatik inspiriert (Kapitel 5).

II. Rechtspositiver Ausgangspunkt und Struktur

Das vorzufindende, disparate „*Gestrüpp*“ an gesetzgeberischen Vorgaben für die Zurechnung sowie die diesbezüglichen Fortentwicklungen der Rechtsprechung bieten positivrechtliche Ansatzpunkte für eine Systematisierung. Wegen der noch festzustellenden, funktionsspezifischen Weite des Begriffs der Zurechnung ist hingegen vor rein deduktiven Ableitungen aus „*metaphysischen*“ – oder schlicht rechtspolitisch überformten – Prinzipien Vorsicht geboten. Obwohl ein übergreifendes kodifiziertes Konzept von Zurechnung gerade noch nicht beschrieben wurde, kann doch das positive Recht Ausgangspunkt der erforderlichen Konkretisierungen sein, da dieses – abgesehen von seiner demokratischen Legitimation – immerhin die konkreteste greifbare Manifestation allgemeiner Prinzipien darstellt und eine induktive Argumentation ermöglicht.³⁴ Die Arbeit will sich daher, entsprechend der *Larenzschen* Programmatik, nicht auf eine Beschreibung der Normtexte beschränken, sondern die Wertungen und Sinnzusammenhänge der einzelnen Normen und Regelungen untereinander und mit den Leitgedanken der Rechtsordnung offenlegen und geordnet darstellen.³⁵

Das Feld der privatrechtlichen Zurechnungstatbestände ist unübersichtlich, weshalb auch eine rechtsgebietsbezogene, und nicht etwa an den Tatbeständen und Rechtsfolgen der Zurechnung orientierte, Strukturierung der Arbeit erfolgen soll. Nur so kann gewährleistet sein, dass ein allgemeines, kohärentes Konzept der Zurechnung offengelegt werden kann. Die Betrachtung soll von allgemeinen hin zu besonderen Regelungen erfolgen – zunächst sind im Allgemeinen Privatrecht die Zurechnungstatbestände zu untersuchen. Die Analyse soll vom Recht der Willenserklärungen ausgehen, die dem freiheitlichen Urgrund der Zurechnung, der Privatautonomie, ein adäquates Instrumentarium zur Verfügung stellt; in der Folge sind die Zurechnungswertungen des Haftungsrechts, des Bereicherungsrechts und des Sachenrechts auszuwerten. Als Querschnittsmaterie soll die Wissenszurechnung den allgemeinen Teil des Privatrechts (Kapitel 2) abrunden. Im darauf folgenden Kapitel 3 sollen Zurechnungsfragen des besonderen Unternehmensrechts bearbeitet werden, wobei von exemplarischen Zurechnungsproblemen des Unternehmensrechts auszugehen ist, die die allgemeinen Zurechnungsregeln modifizieren können; darauf folgt die Betrachtung

³⁴ Dies ist der von *Canaris* empfohlene Ansatz einer Strukturanalyse, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 3 f.; auch *Larenz* hält die Diskussion von Prinzipien nur am positiven Recht für möglich, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1967, S. 53 f.

³⁵ *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 435 ff.

komplexer Vertragsstrukturen, des Konzernrechts, samt der Besonderheiten, die aus dem Wettbewerbs- und Datenschutzrecht folgen; schließlich ist das mit scharfen, möglicherweise modellhaft wirkenden Zurechnungswertungen ausgestattete Kapitalmarktrecht zu analysieren. Da es sich bei der Arbeit nicht um ein Handbuch handeln soll, bleibt die Auswahl auf einige besonders relevante Zurechnungsfälle beschränkt. Die Ergebnisse sollen eingeordnet, hinterfragt und gegebenenfalls fortentwickelt werden, wobei entscheidende Perspektive diejenige der Organisationsfreiheit und ihrer grundrechtlichen- und grundfreiheitlichen Stützen ist.

III. Methoden

Der Arbeit liegt ein bestimmtes normtheoretisches und methodisches Vorverständnis zu Grunde, welches offenzulegen ist.³⁶ Trotz des positiv-rechtlichen Ausgangspunkts der Arbeit will sie im Sinne einer *aufgeklärten Rechtswissenschaft*³⁷ auch interdisziplinäre Erkenntnisse berücksichtigen. Der rechtswissenschaftliche Methodendiskurs ist in einer Selbstfindung der Postmoderne³⁸ begriffen, die einem pluralistischen Ansatz zuneigt, dessen endgültige Aggregatsform derzeit jedoch noch nicht absehbar ist – und wohl auch nicht absolut gefunden werden kann.³⁹ Ein Methodenpluralismus soll hier als Ausgangspunkt dienen.⁴⁰ Zurechnung ist ein Paradefall für die Aufgabe der Rechtswissenschaft, in einem Kontext von Vielfalt und Heterogenität von Diskursen Rechtssätze zu destillieren.⁴¹ Wenn die „Systematik von Heterogenem“ im Allgemeinen eine der Hauptherausforderungen des Privatrechts der Gegenwart ist, so trifft das voll auf die Frage der Zurechnung zu – denn wie zu zeigen sein wird, ist das Recht der Zurechnung bereits im rein nationalen Diskurs von einem Wertungsdreiklang von Privatautonomie, Ethik und Ökonomik geprägt.

Daneben können soziologische Erkenntnisse für die Kritik bestehender Lösungsansätze und die Erarbeitung eines Systems und neuer Konzepte herangezogen werden – sie können vor allem im Unternehmensrecht die wertungs-

³⁶ Vgl. *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1972, S. 124 ff., 136 ff.

³⁷ *Weber*, Rechtssoziologie, 1960, S. 334; zur zentralen Methode der Typenbildung in Webers Rechtssoziologie *Petersen*, Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre, 3. Aufl. 2020, S. 110 ff.; vgl. mit diesem Ansatz bei der AGB-Kontrolle *Renner*, AcP 213 (2013), 677, 691 f., 695, mit Verweis auf *Hayek*, Ordo 26 (1975), 12; *Luhmann*, Soziologische Aufklärung, 1969; für eine responsive Rechtswissenschaft *Grünberger*, AcP 218 (2018), 213 ff.

³⁸ Zum Konzept der Postmoderne, mit parallelen „Erzählungsansätzen“, *Lyotard*, La condition postmoderne, 1979.

³⁹ So wohl schon *Grundmann*, Der Treuhandvertrag, 1997, S. 1.

⁴⁰ *Grundmann*, RabelsZ 61 (1997), 423; *ders.* RabelsZ 2022, i.E.; *Ladeur*, RabelsZ 64 (2000), 60; weiterhin auch „die Rechtstheorie“ von *Grundmann/Micklitz/Renner* (2015), so wie deren New Private Law Theory (2021).

⁴¹ Zu dieser Generalaufgabe *Grundmann*, RabelsZ 75 (2011), 882, 893 f.

Sachverzeichnis

- Adäquanz 103, 236, 312
Ad-hoc-Publizität 236, 242–244,
250–257, 306, 373
AGB 36–38, 41, 54, 61–62, 97, 106,
183–186, 357, 364, 371
Äquivalenz 76, 311, 326
Äquivalenzgrundsatz 326
– *siehe auch* Äquivalenz
Arbeitsteilung 4, 15, 54, 63 f., 76–89, 93,
105, 134 f., 140, 162, 230, 297, 303–305,
364 f., 368
Auftragsverarbeiter 218, 222 f., 302

Bereicherungsrecht 9, 41, 49, 106–120,
299, 367, 368, 375
Besitzdiener 7, 123 f., 128 f., 368
Big Data 75, 138, 181
Binnenmarkt 46, 70, 143, 171, 188, 190,
205 f., 265, 280, 291, 315, 323, 328 f.,
335 f., 344, 350–355, 374
Business Judgement Rule 136

Causa Proxima 101, 165, 367
Corporate Social Responsibility 4, 146,
175, 177

Datenbank 138, 229, 263, 273 f., 277
Datenschutzrecht 10, 138, 203 f., 216–218,
225, 229, 231 f., 302, 318 f., 328 f., 369,
372 f. 375
Digitale Souveränität 192, 230, 232, 335
Diskurs 1, 6, 10 f., 19–28, 31, 36 f., 54 f.,
72, 75 f., 84 f., 95, 117, 138, 159, 169, 171,
180, 191, 196, 200, 269, 297, 308,
317–322, 332–339, 352, 357, 361 f., 368,
371, 375

Eigentum 1, 4, 6–8, 15, 22, 34, 40, 72, 80,
98 f., 104, 106, 119–129, 186–188, 199 f.,
234, 243, 262–268, 280 f., 284, 287–294,
300, 303, 308, 315, 321, 345–349, 354,
367 f., 371, 374
Eingerichteter und ausgeübter Gewerbe-
betrieb 80, 99, 346, 354
Effektivität 71, 141, 205, 211, 224, 228,
233, 237 f., 240–244, 250, 254, 256, 262,
286, 302, 326, 336, 373
Effektivitätsgrundsatz 71, 205, 240, 254,
326
Effet utile 209, 324, 326, 330, 332, 334,
336, 375
Eigenkapitalregeln 258
Einheit, wirtschaftliche 4, 95 f., 197,
201–212, 218, 227, 229, 232, 259, 273,
299, 329, 344 f., 373
Ethik 10, 69, 75–79, 90, 179, 291 f., 297,
308, 311, 313, 316, 335, 355, 357, 361,
366, 375 f.

Grundfreiheiten 5, 9, 11, 202, 205, 291,
327, 330, 333, 336, 340–350, 354–357,
361, 376
Grundrechte 191–193, 202, 315, 330,
333 f., 336, 340–346, 349, 351–356, 376
– Grundrechtseingriff 70, 340, 351 f.,
354
– Konvergenz 333, 340, 344, 367
– Organisationsfreiheit 6, 10, 47, 97 f.,
145, 179, 198–200, 205, 261, 310, 346 f.,
357
Gutgläubiger Erwerb 106, 108, 110 f.,
117–126, 129, 131, 368

Haftung 4–9, 14 f., 19–37, 41, 51, 54–57,
61–66, 69–106, 115, 124, 131, 134 f.,
139 f., 144–149, 153, 162–180, 184–189,
193–212, 217–232, 236–245, 249,

- 253–261, 271, 284–293, 299–338, 347–351, 355–357, 361–376
- Gehilfenhaftung 15, 79– 82, 87f.
- Plattformhaftung 4, 24, 91, 330, 335, 355
- Produkthaftung 162–167, 170, 194, 370
- Prospekthaftung 27, 69, 236–242, 373
- Störerhaftung 98–100, 105, 188, 219, 284–287, 366f., 376
- Hersteller 101, 126–129, 158, 163–168, 170–172, 273– 278, 303, 313, 368, 370, 375
- Hilfstätigkeit 274

- Illegale Endnutzung 171, 194, 370
- Insiderhandel 236, 242–257, 261f., 373
- Institutionenökonomik 15, 120, 154–160
- Inter-Instrumental-Interpretation 331, 375
- Intermediärsprivileg 99, 100, 186–190, 330, 371
- Internal Investigation 173

- Juristische Person 7, 32, 72, 85–88, 92–94, 124, 130, 132–140, 148–152, 158, 184, 197, 201–203, 206, 209, 218f., 227, 237, 245–251, 255–257, 262, 269, 279, 299, 300, 305, 316, 346, 373

- Kapitalmarktrecht 7, 10, 97, 143, 204, 212, 216, 232–235, 247, 251, 254, 257, 260f., 306, 315, 319, 328, 335
- Kausalität 15, 24–30, 34, 76, 89, 90, 101, 104, 169, 219, 230f., 310, 362
- Konkordanz, praktische 41, 53, 199, 320, 356
- Konzern 4, 7, 10, 15, 22–24, 47, 69, 72, 83f., 90, 95–98, 129, 136f., 145, 161, 174, 180, 194–236, 240, 247, 253, 256–262, 309f., 328f., 336, 347, 354, 371–373
- Konzernhaftung 196–198, 201, 212, 224
- Konzernprivileg 206, 211, 212, 220, 372
- Konzernrecht 7, 10, 24, 69, 97, 129, 194–198, 201–203, 207, 213, 214, 217–219, 232, 258–261, 309, 329, 371, 372
- Künstliche Intelligenz 71, 169, 276, 277
- Künstliche Rechtsträger 32, 72, 124, 145–149, 152, 203, 205, 270, 352, 369

- Lauterkeitsrecht 285, 288, 290–293, 374
- Legitimität 2, 11, 12, 30, 42, 47, 70, 121, 180, 194, 212, 256, 295, 307, 321, 336–359, 364, 376
- Leistungsbegriff 106, 112, 116, 117, 299
- Lieferkette 75, 92, 112, 154, 174–179, 194, 305, 351, 370

- Markenrecht 265, 280–287
- Marktmanipulation 236, 242–244, 254–257, 261, 330, 373
- Marktmissbrauchsverordnung 7, 257
- Mehrebenensystem 5, 8, 13f., 28, 175, 231, 237, 245, 255, 295, 322–324, 328, 331–337, 340, 343f., 375f.
- Mehrpersonenverhältnis 7, 20, 35, 47f., 72, 84, 107–109, 112, 118, 122, 149, 221, 231, 247, 261, 269, 274, 278, 289, 298, 363–367
- Miturheber 270–271, 274, 279, 281, 293, 308

- Netzwerkdurchsetzungsgesetz 185, 189–190

- Ökonomische Analyse des Zivilrechts 70, 73, 80
- Ordnungswidrigkeit 209, 245, 255
- Organisationspflichten 15, 31, 72, 83–86, 91–101, 105, 132–136, 140, 165, 174–176, 194, 203, 236, 249, 253, 258–262, 305–307, 349
- *siehe auch* Sorgfaltspflichten

- Patentrecht 265, 280–282, 288f., 293, 303
- Pflichtenbegründung 3, 248, 304, 375
- Plattformmodell 180, 186
- Matchmaking 182
- Meinungsmarkt 182, 185
- *siehe auch* Plattformhaftung
- Pluralismus 10, 28, 82, 281, 316, 317, 321, 336, 366

- Primärrecht 238, 323–326, 332–336, 345
 Principal Agent Theory 146, 156
 Prinzipien 5, 8, 9, 12f., 24, 28, 41f., 106,
 112, 151, 186, 199, 308, 316–324,
 334–338, 357, 361, 375
 Privatautonomie 9f., 36–39, 45–58, 69,
 77, 89, 95–97, 124, 150, 151, 292,
 308–314, 335, 339, 345, 352–358,
 361–369, 373–376
 Prospekt 27, 69, 71, 236–244, 257, 261f.,
 373
 – *siehe auch* Prospekthaftung
 – Prospektspflicht 237

 Rechtsfähigkeit 32, 129, 146–149, 152
 Rechtspolitik 4, 339
 Rechtssicherheit 14, 41, 52, 106, 119, 150,
 200, 242, 353f.
 Registerrecht 121, 125, 280–282, 292
 Regulierung 11, 19, 21–41, 47, 56, 98, 103,
 158, 160, 163, 175–177, 189–194,
 203–205, 213–216, 235f., 242f.,
 255–264, 275, 307, 315, 335–338,
 344–348, 361–363, 375f.
 Related Party Transactions 204, 212, 232,
 309, 329
 Repräsentant 63, 83–88, 131–139,
 366–369

 Sachenrecht 9, 119–131, 303, 321, 328,
 368, 375
 Sammelwerk 272f.,
 Schöpferprinzip 266, 309, 315
 Sekundärrecht 205f., 238, 242, 265, 299,
 323–336, 375
 Sorgfaltspflichten 61, 90–94, 98–105,
 163–167, 172f., 178, 194, 248, 262,
 285–287, 302–307, 363, 367, 370
 Stellvertretung 22, 63–68, 132–137, 140,
 144, 149–152, 303, 364, 368f., 375
 – Anscheinsvollmacht 65f., 66
 – Duldungsvollmacht 51, 65, 70, 144
 – Offenkundigkeit 66, 68, 150, 297
 – organschaftliche Stellvertretung 64,
 151, 152
 Störer 98–100, 105, 168, 188f., 219,
 284–287, 366f., 374, 376,

 Strafrechtliche Zurechnung 4, 20–33, 91,
 171f., 208, 242, 314
 Systematische Auslegung 87, 106, 318,
 331–334
 Systemdenken 12, 13

 Trennungsprinzip 24, 47, 72, 95, 97, 129,
 136, 147, 179, 194, 201–205, 212, 216,
 219, 232, 236, 258, 260, 310, 322, 328f.,
 335, 357, 361, 365, 371–375

 Übernahmerecht 22, 372
 Unternehmensrecht 2–11, 14, 20, 26, 46f.,
 47, 64, 69, 72–77, 97, 108, 111, 143–152,
 204f., 126, 235, 261f., 297, 308–316,
 321, 328, 340, 347–350, 358, 361–363,
 Urheberrecht 188, 162, 262–281, 284, 287,
 292f., 303, 309, 315, 330, 374

 Verantwortlicher, datenschutzrechtlich
 217f., 302
 – gemeinsame Verantwortlichkeit 197,
 218–231, 302, 372
 Vertragsnetze 155, 159, 194, 370
 Vorhersehbarkeit 2–6, 24, 200, 242, 340,
 349, 353, 359, 376

 Werkverbindung 272–274
 Willenserklärung 9, 22, 40–55, 63–70,
 132, 144, 150, 272, 308–310, 315, 328,
 349–352, 363f.
 – konkludente 48–53, 64–67, 144, 363
 Wissenszurechnung 9, 15, 22, 63,
 129–138, 140f., 241, 249–253, 298, 306,
 330, 335, 369, 373
 – Wissensbegriff 131, 138–140, 230, 248,
 298f., 369
 – Wissensorganisationspflicht 132–140,
 253, 306, 330, 368

 Zulieferverhältnis 154, 161, 162, 203, 289,
 370
 Zurechnung (*siehe* Unterverweise)
 – Drittzurechnung 3, 6f., 14f., 35, 55, 64,
 105–108, 114, 143, 195, 303, 307, 361,
 364, 371
 – Normativität 28, 34, 358, 362
 – Regulierungsscharakter 40f., 47, 205

- Zurechnungspunkt 32, 35, 153, 300, 348, 363
- Strafrechtliche Zurechnung 4, 20–23, 27–33, 91, 171 f., 208, 242, 314